

Staatsprinzipien

Fall 1

Der aktuelle Bundespräsident B versieht sein Amt äußerst erfolgreich und ist in der Bevölkerung auch überaus beliebt. Es kommt daher zu einer Diskussion in der Presse und auch unter den Parlamentariern, ob man die Bundesversammlung als Wahlorgan nicht abschaffen solle; die Regierungspartei erarbeitet eine entsprechende Gesetzesvorlage zur Änderung der Art. 54, 57 und 61 GG. B sei für das oberste Staatsamt hervorragend geeignet, man solle ihm daher die Stellung auf Lebenszeit erteilen. Nach seinem Tod könne sein ebenfalls politischer sehr talentierter Sohn Bundespräsident werden und innerhalb der Familie des B solle das Amt dann fortan tradiert werden. Es bestünden auch keine Bedenken hinsichtlich der demokratischen Grundsätze, schließlich erfülle der Bundespräsident ja vor allem repräsentative Aufgaben und daher werde die Arbeit von Regierung und Parlament nicht beeinträchtigt.

Die Opposition, die anstelle von B zuvor auch einen anderen Kandidaten vorgeschlagen hatte, hält die Gesetzesvorlage, mit der die Art. 54, 57 und 61 GG „angepasst“ werden sollen, für verfassungswidrig.

Bearbeitervermerk:

Zu Recht?

Fall 2

In der Bundesregierung wird angesichts der immer knapperen Finanzmittel immer öfter die Ansicht vertreten, dass 16 Bundesländer auf Dauer einfach zu teuer seien. Daher sollten kleinere und finanzschwache Bundesländer, die zudem auf die Unterstützung durch den Bund und die anderen Länder regelmäßig angewiesen waren und sind, mit anderen Ländern zusammengeschlossen werden. Dies soll bzgl. des Saarlandes durch einen Zusammenschluss mit Rheinland-Pfalz erreicht werden.

Die saarländische Landesregierung ist der Meinung, dass dies aufgrund der Bestandsgarantie des Art. 79 Abs. 3 GG gar nicht gehe.

Bearbeitervermerk:

Zu Recht?

Fall 3

Im Rahmen des Bologna-Prozesses – ein politisches Vorhaben zur Schaffung eines einheitlichen Europäischen Hochschulraums – sind bereits mehrere Bundesländer tätig geworden und haben das 13. Schuljahr an ihren Gymnasien abgeschafft (G8). Kurz darauf

ändert das Bundesland B sein Hochschulgesetz, das als Voraussetzung für den Hochschulzugang eine absolvierte Schulzeit von 13 Schuljahren (ohne Wiederholungen) vorsieht.

Bearbeitervermerk:

Durfte das Land B ein solches Gesetz erlassen?

Fall 4

Der Stadtrat der saarländischen Stadt S beschließt die Vereinbarung einer weiteren Städtepartnerschaft. Bei der in Aussicht genommenen Partnerstadt handelt es sich um die Hauptstadt des afrikanischen Kleinstaates Kingsaara, der seit der Machtübernahme durch eine rechtsgerichtete Regierung unter einem Bürgerkrieg zu leiden hat. Bei der Partnerschaft soll vor allem die „humanitäre Verbundenheit“ der Bevölkerung beider Städte hervorgehoben werden.

Gleichzeitig kürzt die Bundesregierung die Entwicklungshilfe für diesen Staat, weil sie der neuen Regierung der Republik Kingsaara ablehnend gegenüber steht und sie nicht weiter unterstützen will.

Bearbeitervermerk:

Verstößt der Städtepartnerschaftsbeschluss gegen den Grundsatz der Bundestreue?

Fall 5

Die alleinerziehende F will ihrem tauben Sohn S den Besuch einer speziellen Schule für Gehörlose ermöglichen, auf der er die Möglichkeit hat, das Abitur abzulegen. Die erheblichen Mehrkosten möchte sie, zumindest zum Teil, aufgrund des verfassungsrechtlichen Sozialstaatsprinzips, vom Bundesland B erstattet haben. Dies sei schließlich ein Fall für die Solidargemeinschaft. Die zuständige Behörde lehnt die geltend gemachten Mehrkosten, auch nach Einlegung eines Widerspruchs durch F ab. Daraufhin klagt F vor dem Verwaltungsgericht.

Bearbeitervermerk:

Hat F einen Anspruch aus dem Sozialstaatsprinzip auf Kostenerstattung gegen den Staat?

Fall 6

Kurz nach der deutschen Wiedervereinigung sollte nach dem Willen der Bundesregierung sowie aller Landesregierungen möglichst rasch eine neue Eisenbahnstrecke in Ost-West-

Ausrichtung gebaut werden, um das Zusammenwachsen zwischen alten und neuen Bundesländern zu beschleunigen. Für die Verkehrswegeplanung (Straßen, Flughäfen, Eisenbahnstrecken) ist grundsätzlich die Verwaltung zuständig.

Um das damit einhergehende langwierige Planfeststellungsverfahren und die möglichen, durch Gegner des jeweiligen Projekts angestrebten Verwaltungsstreitverfahren abzukürzen, erließ der Bund jedoch ein Investitionsmaßnahmengesetz, mit dem der geplante Abschnitt einer Ost-West-Eisenbahnneubaustrecke genehmigt wurde. Der Bund begründete den Erlass des Gesetzes damit, dass durch den raschen Aufbau einer Infrastruktur die zügige Anbindung der ostdeutschen Wirtschaft gefördert und dadurch auf eine Vereinheitlichung der Lebensverhältnisse in Deutschland hingewirkt würde.

Mehrere Anwohner waren hingegen der Ansicht, dass durch den Erlass des Gesetzes gegen die Gewaltenteilung verstoßen werde.

Bearbeitervermerk:

Zu Recht?

Fall 7

Aufgrund der stetigen Zunahme von Ladendiebstählen beschließt der Bundestag nach kontroversen Diskussionen mit Zustimmung des Bundesrates ein „Gesetz zur Bekämpfung der Kleinkriminalität“. Danach sollen, zur rascheren Ahndung von Kaufhausdiebstählen mit geringem Schaden (Schäden bis zu 50 €), solche Taten als Ordnungswidrigkeiten angesehen und direkt durch die Ordnungsbehörden verfolgt werden.

Bearbeitervermerk:

Ist eine solche Aufgabenzuweisung an die Exekutive zulässig?

Fall 8

Im Jahr 1993 schaltete ein Druckgerätehersteller eine Zeitungsanzeige, in der die Umweltfreundlichkeit seiner Geräte durch eine Nachstellung einer bekannten Szene aus dem Film „Der blaue Engel“ mit Marlene Dietrich beworben wurde. Zum Zeitpunkt der Werbekampagne war Marlene Dietrich bereits verstorben, ihr einziges Kind ist ihre Alleinerbin. Auf deren Klage hin wurde der Hersteller auf der Grundlage von § 823 Abs. 1 BGB wegen einer Verletzung des postmortalen Persönlichkeitsrechts zur Zahlung einer angemessenen Lizenzvergütung verurteilt. Eine Rechtsgrundlage für die Anerkennung vermögenswerter Bestandteile des allgemeinen Persönlichkeitsrechts bestand (und besteht) nicht.

Bearbeitervermerk:

Verstößt die Verurteilung gegen die Gewaltenteilung?

Anhang: § 22 Kunsturhebergesetz lautet auszugsweise:

„¹Bildnisse dürfen nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden. [...] ³Nach dem Tode des Abgebildeten bedarf es bis zum Ablaufe von 10 Jahren der Einwilligung der Angehörigen des Abgebildeten. ⁴Angehörige im Sinne dieses Gesetzes sind der überlebende Ehegatte oder Lebenspartner und die Kinder des Abgebildeten [...].“